

In der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen sowie in öffentlichen Tagesstrukturen, und in vergleichbaren Betreuungskontexten, sind gemeinsam eingenommene Mahlzeiten ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Alltags. Sie fördern Beziehungsgestaltung, soziale Kompetenzen, gesunde Ernährung und geben dem Tag Struktur. Betreuungspersonen nehmen die-se Mahlzeiten im Rahmen ihrer Arbeit ein, häufig mehrmals wöchentlich oder täglich. Sie leisten dabei aktive pädagogische Arbeit und übernehmen eine wichtige Vorbildfunktion.

Gemäss geltender bundesrechtlicher Praxis<sup>1</sup> werden solche Mahlzeiten als Naturalleistung bewertet und als Bestandteil des massgebenden Lohns sozialversicherungsrechtlich erfasst. Dies führt dazu, dass Betreuungspersonen trotz dienstlich bedingter Teilnahme an Mahlzeiten entsprechende Sozialabgaben entrichten müssen. Gleichzeitig anerkennt der Kanton Basel-Stadt im eigenen Personalrecht die besondere Situation im Betreuungskontext: Gemäss Verordnung betreffend Verpflegung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt wird bei Mahlzeiten, die aus pädagogischen Gründen gemeinsam mit betreuten Personen eingenommen werden, eine Reduktion vorgesehen. Für Mitarbeitende in privaten Betreuungseinrichtungen gilt eine solche Differenzierung jedoch nicht. Vielmehr werden Mahlzeiten gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben pauschal bewertet (derzeit mit CHF 10 pro Mahlzeit bzw. CHF 180 pro Monat) und als sozialabgabenpflichtiger Lohnbestandteil erfasst, unabhängig davon, ob sie aus pädagogischen Gründen zwingend im Rahmen der Arbeit eingenommen werden. In der Praxis zeigen sich zu-dem Unterschiede im Vollzug zwischen den Kantonen. Teilweise werden bestehende Spielräume genutzt oder differenzierte Lösungen angewendet, etwa mit Verweis auf die pädagogische Notwendigkeit gemeinsamer Mahlzeiten oder deren institutionelle Einbettung. Dies legt nahe, dass innerhalb des geltenden Bundesrechts zumindest in der Umsetzung eine gewisse Differenzierung möglich ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die aktuelle Praxis der besonderen pädagogischen Funktion gemeinsamer Mahlzeiten ausreichend Rechnung trägt. Angesichts des Fachkräftemangels im Betreuungsbereich sowie des administrativen Aufwands im Zusammenhang mit der Erfassung von Naturalleistungen erscheint eine Überprüfung angezeigt.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welchen kantonalen Grundlagen, Weisungen oder Umsetzungsrichtlinien beruht die Vollzugspraxis im Kanton Basel-Stadt, und welche Rolle kommt dabei den kantonalen Behörden gegenüber den Ausgleichskassen zu?
2. In welchen Bereichen und Institutionen (insbesondere in der Kinder- und Jugendbetreuung, aber auch in anderen Betreuungs- oder Pflegekontexten) wird die Einnahme von Mahlzeiten derzeit als sozialabgabenpflichtige Naturalleistung behandelt, und wo bestehen allenfalls abweichende Regelungen oder Vollzugspraxen?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten während eines Betreuungsauftrags ein integraler Bestandteil der beruflichen Tätigkeit ist, der in vielen Fällen auch pädagogisch oder betreuerisch begründet ist?
4. Wie begründet der Regierungsrat die unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitenden in kantonalen Tagesstrukturen und solchen in privaten Betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit Verpflegung, und auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die im kantonalen Personalrecht vorgesehene Reduktion bei pädagogisch begründeten Mahlzeiten?
5. Sieht der Regierungsrat darin eine sachlich begründbare Differenzierung oder eine Ungleichbehandlung von vergleichbaren pädagogischen Tätigkeiten?
6. Welche Spielräume bestehen im Vollzug oder in der Auslegung des Bundesrechts, um der besonderen Situation in Betreuungseinrichtungen Rechnung zu tragen?
7. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zu unterschiedlichen Vollzugspraxen in anderen Kantonen vor, und welche Schlussfolgerungen wurden daraus für den Kanton Basel-Stadt gezogen?
8. Welche Möglichkeiten bestehen, die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten bei Betreuungsaufträgen künftig differenzierter zu behandeln, insbesondere im Hinblick auf eine gleichwertige Behandlung von Mitarbeitenden in öffentlichen und privaten Betreuungseinrichtungen, oder kantonal nicht mehr als sozialabgabenpflichtige Naturalleistung zu erfassen? Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Anpassungen zu prüfen oder umzusetzen?

<sup>1</sup> Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV); vgl. auch die Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV, Abschnitt Naturalleistungen)